AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 46 | DIENSTAG, DEN 15. JUNI | 2010

Inhalt:

	Seite
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1025
Öffentliche Zustellung	1025
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Winterhude 10	1026
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Nord 33	1026
Aufstellungsbeschluss	1027
Vierte Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH)	1027
Satzung der Hochschule für bildende Künste Hamburg über die Stundung der Studiengebühren für ausländische Studierende und über die Verlängerung von Stundungsansprüchen	1028
Besondere Rechtsvorschriften der Landwirtschaftskammer Hamburg für die Fortbildungsprüfung „Geprüfter Fachagrarwirt/Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege und Baumsanierung“	1028
Besondere Rechtsvorschriften der Landwirtschaftskammer Hamburg für die Meisterprüfung im Beruf Gärtner/Gärtnerin	1030
Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (einschließlich Meisterprüfungen) im Bereich der Landwirtschaft der Landwirtschaftskammer Hamburg	1032
Fachspezifische Bestimmungen für Physik als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.)	1038

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, beantragt bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Planfeststellungsbehörde, die Änderung der Plangenehmigung des Vorhabens „Naturierung der Filterrückspülbecken am Falkensteiner Ufer“.

Dieses Vorhaben stellt in seiner Gesamtheit ebenso wie die Ausgangsmaßnahme einen naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen im Rahmen einer sonstigen Gewässerausbaumaßnahme dar (Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG).

Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 3 a, c UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Hamburg, den 9. Juni 2010

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit als Planfeststellungsbehörde

Amtl. Anz. S. 1025

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Dominik Witt, geboren am 7. April 1988, zuletzt wohnhaft Gerckensplatz 12, 22339 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 28. Juni 2010 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine

Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Bescheid (Untersagung der Haltung seines Hundes und neun Welpen nach § 23 Absatz 2 HundeG vom 26. Januar 2006) im Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Klosterwall 2, Block A, Zimmer 909, 20095 Hamburg, Telefon 040 / 4 28 54 - 47 26, zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 12. Juli 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 31. Mai 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1025

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Winterhude 10

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), erneut öffentlich auszulegen.

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss N 2/06 eingeleitet.

Bebauungsplan-Entwurf Winterhude 10

Gebietsgrenzen: Jarrestraße – Großheidestraße – Osterbekkanal – Westgrenze des Flurstücks 3384, über das Flurstück 3086, Nordgrenze des Flurstücks 3086, Westgrenze der Flurstücke 3384, 3383 und 3382 der Gemarkung Winterhude (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 411).

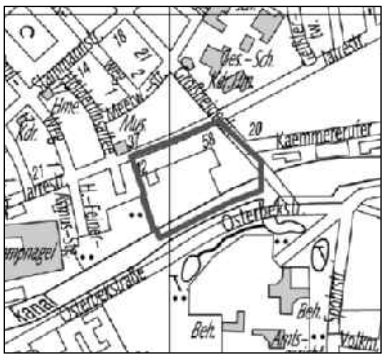

Durch den Bebauungsplan Winterhude 10 soll das geltende Planrecht geändert werden, um die Grundlage für eine Weiterentwicklung des gemischt genutzten Quartiers zu ermöglichen. Das bestehende Planrecht des Baustufenplans, das für die Blockrandbebauung Wohngebiet und in den hinteren Grundstücksteilen eingeschränktes Industriegebiet für nicht belästigende Betriebe ausweist, entspricht nach Aufgabe oder Umwandlung ehemals vorhandener gewerblicher, teilweise industrieller Nutzungen nicht mehr dem Bestand.

Mit der Festsetzung als Mischgebiet soll der gewachsene Charakter dieses Quartiers erhalten werden, gleichzeitig werden Möglichkeiten für eine Weiterentwicklung auch im Hinblick auf Wohnungsbau eröffnet, die der besonderen innerstädtischen und landschaftlich reizvollen Lage am Osterbekkanal gerecht werden. Zudem wird das Planrecht für eine kleine Fläche aus dem westlich angrenzenden Bebauungsplan Winterhude 17 geändert, um die Ausweisung Reines Wohngebiet gemäß der tatsächlichen Nutzung in Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung anzupassen.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Lärmtechnische Untersuchung.
- Luftschadstoffuntersuchung.
- Gutachten zu Baugrund und Geologie.
- Altlastengutachten.
- Schattenstudie.

Der Bebauungsplan-Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 22. Juni 2010 bis 6. Juli 2010 an den Werktagen (außer sonnabends) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zum ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Telefonnummer 040 / 4 28 04 - 60 22 oder - 60 20.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bauleitplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Zudem ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 7. Juni 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1026

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Nord 33

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 a Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), erneut öffentlich auszulegen.

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss N 7/04 eingeleitet.

Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Nord 33

Gebietsgrenzen: Rübenkamp – Nordgrenze des Flurstücks 6147, West- und Nordgrenze des Flurstücks 6176, über das Flurstück 6171 der Gemarkung Barmbek – Fuhlsbüttler Straße – Hartzloh – Lauensteinstraße.

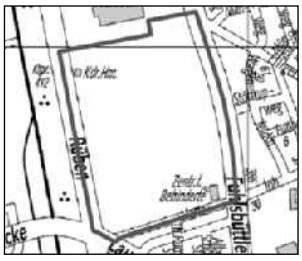

Im Dezember 2005 wurde der auf dem nördlichen Teil des bisherigen Krankenhausgeländes errichtete Neubau der Asklepios Klinik Barmbek in Betrieb genommen. Die auf dem verbleibenden südlichen Teil der ehemaligen Krankenhausfläche freigewordenen, zum größten Teil denkmalschutzwürdigen Gebäude mit den dazugehörigen Grün- und Freiflächen stehen seitdem für eine Umnutzung zur Verfügung. Eine Nutzungsmischung von zentral gelegenem Wohnraum, einer Kindertagesstätte und wohnungsnahen Arbeitsstätten soll hier dem in Hamburg angestrebten Bevölkerungszuwachs zugute kommen. Familiengerechte Wohnungen, die zu einem großen Teil für die Eigentumsbildung geeignet sind, sollen der Abwanderung von Eigenheiminteressenten in das Hamburger Umland entgegen wirken. Der vorhandene parkartige Charakter der gesamten Fläche soll in seinem Bestand gesichert, eine für die Öffentlichkeit zugängliche private Grünfläche sowie Grünverbindungen hergestellt werden. Ein wichtiges Planziel ist die Unterschutzstellung der denkmalschutzwürdigen Gebäude mit ihren Anlagen.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Städtebaulicher Funktionsplan vom Januar 2008.
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur Verwertung freiwerdender Flächen vom März 1998.
- Bodenkundliches Gutachten vom Juni und Dezember 2002.
- Lärmtechnische Untersuchungen aus den Jahren 2002, 2003, 2004 und 2008.
- Untersuchungen zu Feinstaub und Luftschadstoffen aus den Jahren 2004 und 2009.
- Gutachten des Denkmalschutzamtes vom Juli 2002.

Der Bebauungsplan-Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 22. Juni 2010 bis 6. Juli 2010 an den Werktagen (außer sonnabends) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zum ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Telefonnummer 040 / 4 28 04 - 60 25 oder - 60 20.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des ausliegenden Bebauungsplan-Entwurfs bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Zudem ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 7. Juni 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1026

Aufstellungsbeschluss

Das Bezirksamt Bergedorf beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für ein Gebiet südlich des Gojenbergswegs einen Bebauungsplan aufzustellen und damit den Bebauungsplan Bergedorf 71 vom 25. April 1986 (HmbGVBl. S. 72) in Teilen zu ändern (Aufstellungsbeschluss B 05/10).

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig dargestellt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Gojenbergsweg – über die Flurstücke 1482 und 1481 – Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1836.

Durch den Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Bergedorf 96 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnnutzungen auf einer Fläche geschaffen werden, die vormals überwiegend als Betriebshof genutzt war. Vorhandene Wohnnutzungen sollen planungsrechtlich gesichert werden.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt.

Hamburg, den 7. Juni 2010

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1027

Vierte Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH)

Vom 21. April 2010

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 18. Mai 2010 nachstehende, vom Studierendenparlament der Technischen Universität Hamburg-Harburg am 21. April 2010 auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), beschlossene Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 16. Januar 2002 (Amtl. Anz. S. 1748), zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. Februar 2010, nach § 103 Absatz 1 Satz 2 HmbHG genehmigt:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „(1) Das StuPa hat 25 Sitze; davon werden 13 Sitze von der Studierendenschaft (freie Sitze) und die verbleibenden Sitze von den einzelnen Fachschaftsräten durch Mitglieder aus ihrer Mitte (Fachschaftssitze) im Wege unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl besetzt. Die Fachschaftssitze werden einzeln den Fachschaftsräten in der Reihenfolge der Mitgliedsstärke ihrer Fachschaften so oft zugeordnet, bis alle Sitze verteilt sind. Die für die Reihenfolge der Zuordnung maßgebende Mitgliedsstärke einer Fachschaft errechnet sich auf der Grundlage des bis frühestens sieben Tage vor der Wahl eingeholten Wählerverzeichnisses."

2. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 18. Mai 2010

Technische Universität Hamburg-Harburg

Amtl. Anz. S. 1027

Satzung der Hochschule für bildende Künste Hamburg über die Stundung der Studiengebühren für ausländische Studierende und über die Verlängerung von Stundungsansprüchen

Vom 25. November 2008

Der Hochschulrat der HFBK hat gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 7 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) am 25. November 2008 nach Stellungnahme des Hochschulsenats am 16. Oktober 2008 die vom Präsidium der HFBK gemäß § 79 Absatz 2 Satz 3 HmbHG auf Grund von § 6 b Absatz 6 HmbHG am 16. Oktober 2008 beschlossene Studiengebührensatzung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die zinsfreie Stundung der Studiengebühren für ausländische Studierende[1)] sowie die Berücksichtigung von Mitarbeit in Selbstverwaltungsorganen (§ 6 b Absatz 6 Nummern 1 bis 3 HmbHG).

§ 2

Stundung der Studiengebühren für ausländische Studierende

(1) Ausländischen Studierenden, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen kein Stundungsanspruch nach § 6 c HmbHG zusteht, kann auf Antrag die Studiengebühr gestundet werden. Ein Stundungsanspruch besteht für diese ausländischen Studierenden, wenn sie auf Grund ihres zurechenbaren Einkommens nicht in der Lage sind, die Studiengebühren während des Studiums aufzubringen. Die Bemessungsgrenze für das zurechenbare Einkommen ergibt sich aus dem Höchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) in der geltenden Fassung zuzüglich 1/6 der Studiengebühr.

(2) Die Studiengebühr kann für die Dauer des Studiums an der HFBK gestundet werden, längstens jedoch für die Regelstudienzeit des belegten Studienfachs zuzüglich zwei weiterer Semester.

(3) Der Antrag auf Stundung ist im Rahmen der von der Hochschule vorgegebenen Frist bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, im Antragsverfahren alle erforderlichen Angaben zur Feststellung des Stundungsanspruchs in der vorgesehenen Form zu machen.

(4) Machen Studierende durch ein fristgerecht eingereichtes ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Anträge und Unterlagen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form beizubringen, kann die HFBK gestatten, diese in einer anderen Form einzureichen.

§ 3

Stundung der Studiengebühren bei Gremientätigkeit

Studierenden kann auf Antrag der Stundungsanspruch nach § 6 c HmbHG beziehungsweise nach § 2 um höchstens zwei weitere Semester verlängert werden, wenn sie sich in Selbstverwaltungsorganen der HFBK oder der Studierendenschaft nach dem HmbHG betätigen oder betätigt haben. § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studiengebührensatzung der HFBK vom November 2006 außer Kraft.

Hamburg, den 25. November 2008

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 1028

[1)] Internationale Studierende außerhalb der EU

Besondere Rechtsvorschriften der Landwirtschaftskammer Hamburg für die Fortbildungsprüfung „Geprüfter Fachagrarwirt/Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege und Baumsanierung“

Vom 8. April 2008

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. April 2008 erlässt die Landwirtschaftskammer Hamburg mit Genehmigung der Behörde für Schule und Berufsbildung vom 19. März 2009 gemäß § 54 in Verbindung mit § 56, § 47 Absätze 1 und 2 und § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (einschließlich Meisterprüfungen) im Bereich der Landwirtschaftskammer Hamburg folgende „Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Geprüfter Fachagrarwirt/Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege und Baumsanierung“.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

2. Abschnitt: Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungskriterien

§ 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung

§ 4 Anrechnung von anderen Prüfungsleistungen

§ 5 Bestehen der Prüfung

3. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 6 Einladung zur Prüfung

§ 7 Ausweispflicht und Belehrung

4. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8 Kosten und Gebühren

§ 9 Weibliche Funktionsbezeichnung

§ 10 Rahmenprüfungsordnung

§ 11 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum „Geprüfter Fachagrarwirt/Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege und Baumsanierung“ erworben worden sind, kann

die Landwirtschaftskammer Hamburg als zuständige Stelle gemäß § 71 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz Prüfungen nach § 3 und § 4 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, folgende Aufgaben eines Fachagrarwirts sachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen:

1. Erläutern und Begründen baumpflegerischer Maßnahmen, Beratung,
2. Erfassen von Baumschäden, Erkennen der Schadursachen, Beurteilen der Sanierungswürdigkeit und -möglichkeit und Kalkulieren der Kosten,
3. Vorbereiten und Einrichten von Baustellen, Disponieren der für die Baumpflege und -sanierung benötigten Betriebsmittel, Maschinen und Geräte,
4. Organisieren des Arbeitsablaufes und Übertragen von Aufgaben auf die Mitarbeiter,
5. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie der erforderlichen Verkehrssicherung,
6. Durchführen von Pflege- und Sanierungsmaßnahmen am Baum und im Baumumfeld,
7. Abwickeln von Baustellen nach kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss „Geprüfter Fachagrarwirt/Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege und Baumsanierung“

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Gärtner/Gärtnerin, Forstwirt/Forstwirtin, Winzer/Winzerin oder Landwirt/Landwirtin und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis in Baumschulen, in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, des Obstbaus, der Forstwirtschaft oder der Landwirtschaft mit wesentlichem Waldbauanteil oder
2. eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in Betrieben des Gartenbaus, der Forstwirtschaft, des Weinbaus oder der Landwirtschaft und eine mindestens dreijährige Berufspraxis in Baumschulen, in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, des Obstbaus, der Forstwirtschaft oder der Landwirtschaft mit wesentlichem Waldbauanteil nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Inhalt und Gliederung der Prüfung

(1) Der Ausschuss beschließt auf der Grundlage der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Fachagrarwirt/Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege und Baumsanierung“ vom 29. Juni 1993 (BGBl. I S. 1114) über die Anforderungen in der Fortbildungsprüfung die Prüfungsaufgaben.

(2) Den Vorschlägen des Prüflings zur praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeit sowie zu Prüfungsstücken soll der Ausschuss entsprechen, wenn sie den Prüfungsanforderungen entsprechen und ihre Durchführung nicht einen für den Ausschuss unangemessenen Zeit- und Kostenaufwand erfordern.

(3) Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Fachagrarwirt/Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege und Baumsanierung“ vom 29. Juni 1993 (BGBl. I S. 1114).

(4) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Grundlagen der Baumpflege und Baumsanierung,
2. Maßnahmen der Baumpflege und Baumsanierung,
3. Wirtschaft, Recht und Soziales.

(5) Die Prüfung ist nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 der Verordnung „Geprüfter Fachagrarwirt/Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege und Baumsanierung“ vom 29. Juni 1993 (BGBl. I S. 1114) praktisch, schriftlich und mündlich durchzuführen.

Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist.

§ 4

Anrechnung von anderen Prüfungsleistungen

Anträge auf teilweise oder vollständige Befreiung von der Ablegung von einzelnen Teilen der Prüfung sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen. Den Anträgen sind Nachweise über den Befreiungsgrund beizufügen.

§ 5

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für den Teil „Grundlagen der Baumpflege und Baumsanierung“ ist die Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistung in der praktischen Arbeit und der schriftlichen Prüfung zu bilden. Für den Teil „Maßnahmen der Baumpflege und Baumsanierung“ ist die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den zwei Arbeitseinsätzen zu bilden. Für den Teil „Wirtschaft, Recht und Soziales“ ist die Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der praxisbezogenen Aufgabe und der schriftlichen Prüfung zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen in den Prüfungen gemäß Absatz 1 mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

(3) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie ist als arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Prüfungsteile zu errechnen.

§ 6

Einladung zur Prüfung

Termine, an denen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind dem Prüfling unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Dabei ist ihm mitzuteilen, welche Arbeits- und Hilfsmittel notwendig oder zulässig sind.

§ 7

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre/seine Person auszuweisen. Sie/er ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 8

Kosten und Gebühren

(1) Der Prüfling hat an die Landwirtschaftskammer Hamburg eine Gebühr entsprechend der von ihr getroffenen Gebührenregelung zu entrichten.

(2) Soweit Mehrkosten dadurch anfallen, dass

1. vom Prüfling beantragte Einzelprüfungen durchzuführen sind,
2. Prüfungsarbeiten oder Arbeitsproben an einem vom Prüfling vorgeschlagenen Ort angefertigt oder durchgeführt werden,
3. die Landwirtschaftskammer Hamburg Werkstätten oder Material für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten oder die Durchführung von Arbeitsproben zur Verfügung stellt,

sind diese vom Prüfling zu erstatten.

Über die voraussichtliche Höhe der Mehrkosten ist der Prüfling rechtzeitig vorher zu unterrichten.

(3) Wird der Prüfling nicht zur Prüfung zugelassen oder tritt er vor Beginn der Prüfung zurück, so wird ihm die Gebühr unter Abzug der entstandenen Kosten oder einer Kostenpauschale nach Maßgabe der von der Landwirtschaftskammer Hamburg getroffenen Gebührenregelung erstattet.

§ 9

Weibliche Funktionsbezeichnung

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 10

Rahmenprüfungsordnung

Soweit keine besonderen Regelungen getroffen werden, findet die Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (einschließlich Meisterprüfungen) im Bereich der Landwirtschaftskammer Hamburg Anwendung.

§ 11

Veröffentlichung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Fortbildungsprüfungsordnung wurde am 8. April 2008 vom Berufsbildungsausschuss beschlossen. Diese Fortbildungsprüfungsordnung wurde durch die Behörde für Schule und Berufsbildung am 19. März 2009 genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungsprüfungsordnung vom 12. März 2003 außer Kraft.

Hamburg, den 8. April 2008

Landwirtschaftskammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 1028

Besondere Rechtsvorschriften der Landwirtschaftskammer Hamburg für die Meisterprüfung im Beruf Gärtner/Gärtnerin

Vom 8. April 2008

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. April 2008 erlässt die Landwirtschaftskammer Hamburg mit Genehmigung der Behörde für Schule und Berufsbildung vom 23. März 2009 gemäß § 54 in Verbindung mit § 56, § 47 Absätze 1 und 2 und § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (einschließlich Meisterprüfungen) im Bereich der Landwirtschaftskammer Hamburg folgende „Besondere Rechtsvorschriften für die Meisterprüfung im Beruf Gärtner/Gärtnerin“.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

2. Abschnitt: Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungskriterien

§ 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung

§ 4 Anrechnung von anderen Prüfungsleistungen

§ 5 Bestehen der Prüfung

3. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 6 Einladung zur Prüfung

§ 7 Ausweispflicht und Belehrung

4. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8 Kosten und Gebühren

§ 9 Weibliche Funktionsbezeichnung

§ 10 Rahmenprüfungsordnung

§ 11 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, folgende Aufgaben eines Gärtnermeisters/einer Gärtnermeisterin als Fach- und Führungskraft wahrzunehmen:

1. Produktion, Dienstleistung und Vermarktung:

   Erstellen von Planungen und Kalkulationen für die Produktion oder für Dienstleistungen unter Beachtung der Betriebs- und Marktverhältnisse; Entscheiden über Art und Zeitpunkt der Maßnahmen in Produktion oder Dienstleistung; Durchführen der Arbeiten in diesen Bereichen unter Beachtung der Anforderungen des Marktes und der Belange des Umweltschutzes; Kontrollieren und Beurteilen von Pflanzenbeständen oder gärtnerischen Anlagen; Vermarkten von Erzeugnissen oder Dienstleistungen; Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Zusammenarbeit mit den mit der Arbeitssicherheit befassten Stellen.

2. Betriebs- und Unternehmensführung:

   Kaufmännische Disposition beim Beschaffen von Betriebsmitteln sowie beim Arbeits-, Material- und Maschineneinsatz; ökonomische Kontrolle der Betriebsteile und des Gesamtbetriebes, Analysieren und Planen der betrieblichen Abläufe und der Betriebsorganisation nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung sozialer, ökologischer und rechtlicher Erfordernisse; Planen und Kalkulieren von Investitionen sowie Ermitteln und Beurteilen von deren Kosten; Zusammenarbeiten mit Marktpartnern und anderen Betrieben; Nutzen der Möglichkeiten der Information und Beratung.

3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung:

   Auswählen und Anwenden geeigneter Methoden beim Vermitteln der Ausbildungsinhalte; Hinführen der Auszubildenden zu selbstständigem Handeln; Anleiten der Mitarbeiter; Übertragen der Aufgaben auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; kooperatives Führen von Mitarbeitern.

(2) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Gärtnermeister/Gärtnermeisterin mit Angabe der gewählten Fachrichtung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in dem Beruf nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will. In Ausnahmefällen kann der Meisterprüfungsausschuss von den Voraussetzungen des Satzes 1 ganz oder teilweise befreien.

(2) Können die in Absatz 1 genannten Nachweise nicht erbracht werden, kann ein zu begründender Antrag auf Befreiung gestellt werden (§ 53 BBiG).

§ 3

Inhalt und Gliederung der Prüfung

(1) Der Ausschuss beschließt auf der Grundlage der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Gärtner/Gärtnerin vom 12. August 1997 (BGBl. I S. 2046) über die Anforderungen in der Meisterprüfung die Prüfungsaufgaben.

(2) Den Vorschlägen des Prüflings zur praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeit sowie zu Prüfungsstücken soll der Ausschuss entsprechen, wenn sie den Prüfungsanforderungen entsprechen und ihre Durchführung nicht einen für den Ausschuss unangemessenen Zeit- und Kostenaufwand erfordern.

(3) Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Gärtner/Gärtnerin vom 12. August 1997 (BGBl. I S. 2046).

(4) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Produktion, Dienstleistung und Vermarktung,
2. Betriebs- und Unternehmensführung,
3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung.

(5) Der Prüfungsteilnehmer kann eine der Fachrichtungen Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei oder Zierpflanzenbau wählen. In der Prüfung sind die Fähigkeiten und Berufserfahrungen des Prüfungsteilnehmers in der von ihm gewählten Fachrichtung angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die Prüfung ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Gärtner/Gärtnerin vom 12. August 1997 (BGBl. I S. 2046) praktisch, schriftlich und mündlich durchzuführen.

Die Prüfungsaufgaben sollen sich auf betriebliche Situationen beziehen.

Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist.

§ 4

Anrechnung von anderen Prüfungsleistungen

Anträge auf teilweise oder vollständige Befreiung von der Ablegung von einzelnen Teilen der Prüfung sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen. Den Anträgen sind Nachweise über den Befreiungsgrund beizufügen.

Soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, wird der Prüfling auf Antrag von der Ablegung des wirtschaftlichrechtlichen und/oder des berufs- und arbeitspädagogischen Teils der Meisterprüfung befreit, wenn der Prüfling eine Meisterprüfung bestanden hat oder eine andere deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abgelegt hat, bei der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in den entsprechenden Teilen der Meisterprüfung.

§ 5

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für den Teil „Produktion, Dienstleistung und Vermarktung“ ist die Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistung in der Prüfung gemäß § 3 Absatz 4 der Verordnung vom 12. August 1997 und in der Prüfung gemäß § 3 Absatz 5 der Verordnung vom 12. August 1997 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung gemäß § 3 Absatz 4 der Verordnung vom 12. August 1997das doppelte Gewicht. Für den Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung gemäß § 4 Absatz 4 der Verordnung vom 12. August 1997 und in der Prüfung gemäß § 4 Absatz 5 der Verordnung vom 12. August 1997 zu bilden; dabei hat die Note gemäß § 4 Absatz 4 der Verordnung vom 12. August 1997 das doppelte Gewicht. Für den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der Prüfung gemäß § 5 Absatz 8 der Verordnung vom 12. August 1997 und in der Prüfung gemäß § 5 Absatz 9 der Verordnung vom 12. August 1997 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung gemäß § 8 das doppelte Gewicht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen in den Prüfungen gemäß Absatz 1 mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

(3) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie ist als arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Prüfungsteile zu errechnen.

§ 6

Einladung zur Prüfung

Termine, an denen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind dem Prüfling unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Dabei ist ihm mitzuteilen, welche Arbeits- und Hilfsmittel notwendig oder zulässig sind.

§ 7

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre/seine Person auszuweisen. Sie/er ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 8

Kosten und Gebühren

(1) Der Prüfling hat an die Landwirtschaftskammer Hamburg eine Gebühr entsprechend der von ihr getroffenen Gebührenregelung zu entrichten.

(2) Soweit Mehrkosten dadurch anfallen, dass

1. vom Prüfling beantragte Einzelprüfungen durchzuführen sind,
2. Prüfungsarbeiten oder Arbeitsproben an einem vom Prüfling vorgeschlagenen Ort angefertigt oder durchgeführt werden,
3. die Landwirtschaftskammer Hamburg Werkstätten oder Material für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten oder die Durchführung von Arbeitsproben zur Verfügung stellt,

sind diese vom Prüfling zu erstatten.

Über die voraussichtliche Höhe der Mehrkosten ist der Prüfling rechtzeitig vorher zu unterrichten.

(3) Wird der Prüfling nicht zur Prüfung zugelassen oder tritt er vor Beginn der Prüfung zurück, so wird ihm die Gebühr unter Abzug der entstandenen Kosten oder einer Kostenpauschale nach Maßgabe der von der Landwirtschaftskammer Hamburg getroffenen Gebührenregelung erstattet.

§ 9

Weibliche Funktionsbezeichnung

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 10

Rahmenprüfungsordnung

Soweit keine besonderen Regelungen getroffen werden, findet die Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (einschließlich Meisterprüfungen) im Bereich der Landwirtschaftskammer Hamburg Anwendung.

§ 11

Veröffentlichung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Fortbildungsprüfungsordnung wurde am 8. April 2008 vom Berufsbildungsausschuss beschlossen. Diese Fortbildungsprüfungsordnung wurde durch die Behörde für Schule und Berufsbildung am 23. März 2009 genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungsprüfungsordnung vom 12. März 2003 außer Kraft.

Hamburg, den 8. April 2008

Landwirtschaftskammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 1030

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (einschließlich Meisterprüfungen) im Bereich der Landwirtschaft der Landwirtschaftskammer Hamburg

Vom 8. April 2008

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. April 2008 erlässt die Landwirtschaftskammer Hamburg mit Genehmigung der Behörde für Schule und Berufsbildung vom 19. März 2009 gemäß § 54 in Verbindung mit § 56, § 47 Absätze 1 und 2 sowie § 79 Absatz 4 des Berufbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung die nachfolgende Fortbildungsprüfungsordnung (einschließlich Meisterprüfungen).

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung
§ 2 Zusammensetzung und Berufung
§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine
§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
§ 11 Prüfungsgebühr

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
§ 13 Gliederung der Prüfung
§ 14 Prüfungsaufgaben
§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
§ 16 Nichtöffentlichkeit
§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
§ 18 Ausweispflicht und Belehrung
§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertungsschlüssel

§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen

§ 24 Prüfungszeugnis

§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 28 Prüfungsunterlagen

§ 29 Inkrafttreten, Genehmigung

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1
Errichtung

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 56 Absatz 1 Satz 1 BBiG).

(2) Soweit die Fortbildungsregelungen nach §§ 53 und 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2
Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Absatz 4 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 5 BBiG).

§ 3
Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer Prüfungsteilnehmerin/einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassung zu den Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen.

1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber

a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
c) seinen/ihren Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsregelung nach § 53 oder § 54 BBiG erfüllt.

(4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 BBiG) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 54 BBiG) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie/er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 BBiG).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung
und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Soweit keine Fortbildungsordnungen nach § 53 BBiG erlassen sind, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

§ 13

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen oder Fortbildungsprüfungsregelungen gemäß §§ 53, 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 15

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Absatz 1) nachzuweisen.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 17

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 22 Absatz 3 abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüfungsteilnehmern ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre/seine Person auszuweisen. Sie/er ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer durch ihr/sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie/er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind = unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Absätze 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

§ 23

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach §§ 53, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie/er die Prüfung „bestanden" oder „nicht bestanden" hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Absatz 2 gebildet werden kann.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck, soweit keine Bestimmungen der Fortbildungsordnungen nach § 53 BBiG entgegenstehen, ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung,
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum und Fundstelle,
- die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fortbildungsregelung sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Außerdem wird dem Prüfling von der zuständigen Stelle eine Urkunde bzw. ein Meisterbrief verliehen.

§ 25

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Absätze 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 28

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29

Inkrafttreten, Genehmigung , Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Meisterprüfungsordnung vom 11. November 1997 außer Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde am 19. März 2009 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG von der Behörde für Schule und Berufsbildung genehmigt.

Hamburg, den 8. April 2008

Landwirtschaftskammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 1032

Fachspezifische Bestimmungen für Physik als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.)

Vom 5. März 2008

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 3. Dezember 2009 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 5. März 2008 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) beschlossen Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Physik als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 26. Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für das Fach Physik.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführungen des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

(1) Der Master-Studiengang Physik hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Physik.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die Grenzen des aktuellen Wissensstandes hinaus zu lösen.

(4) Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge soll das Studium die erforderlichen fachwissenschaftlichen Methoden vermitteln und Fähigkeiten und Kenntnisse erweitern, die zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(5) Der Master-Abschluss in Physik befähigt zur Promotion im Fach Physik. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

a) ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,

b) methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden eine zentrale Bedeutung haben,

c) Vermittlung fachlicher Vielseitigkeit und wissenschaftlicher Tiefe, um bisher noch nicht bearbeitete Probleme in Grundlagenforschung, angewandter Forschung und Technik zu analysieren und lösen zu können.

d) Befähigung, in der Auseinandersetzung mit Problemstellungen aus der aktuellen physikalischen Forschung selbstständig, problemorientiert, fächerübergreifend und verantwortungsbewusst zu arbeiten und die Resultate schlüssig darzustellen.

e) berufsrelevante Schlüsselqualifikationen.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studienganges erfolgt durch die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.

Zu § 3

Studienfachberatung

In Ergänzung der in § 3 der PO M.Sc. vorgesehenen Beratungen sollen die Studierenden der Physik semesterlich an einer Beratung durch ihren Mentor bzw. ihre Mentorin teilnehmen.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte

Zu § 4 Absätze 2 und 3:

(1) Der Master-Studiengang gliedert sich in zwei jeweils einjährige Abschnitte, die Fachliche Vertiefungsphase und die Forschungsphase:

– Die einjährige Fachliche Vertiefungsphase dient dem Erarbeiten der für eine eigenständige produktive Arbeit in der Physik notwendigen fortgeschrittenen Kenntnisse. Sie besteht aus Physikalischen Vertiefungsmodulen (= Wahlpflichtmodulen), die sich an den vier Forschungsschwerpunkten des Departments Physik orientieren:
  - Beschleuniger- und Elementarteilchenphysik,
  - Festkörper- und Nanostrukturphysik,
  - Laserphysik und Photonik,
  - Astronomie und Astrophysik.

Es müssen insgesamt 6 Vertiefungsmodule (á 8 LP) erfolgreich abgeschlossen werden.

Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt werden:

– Mindestens zwei der vier oben genannten Forschungsschwerpunkte sind durch je 2 Vertiefungsmodule (2 x 8 LP) abzudecken.

– Mindestens je ein Vertiefungsmodul (8 LP) ist aus der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik auszuwählen.

Folgende Empfehlungen werden gegeben:

– Mindestens ein Vertiefungsmodul (8 LP) ist aus dem Forschungsschwerpunkt, in dem die Master-Arbeit angefertigt werden soll, auszuwählen.

Der Wahlbereich im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten kann aus dem Lehrangebot der Universität Hamburg frei ausgewählt werden und erstreckt sich in der Regel über zwei Semester. Seine einzelnen (Teil-)Module müssen in einem sinnvollen Zusammenhang stehen. Über den sinnvollen inhaltlichen Zusammenhang entscheidet der Mentor bzw. die Mentorin oder ein Studienfachberater bzw. eine Studienfachberaterin der Physik im Benehmen mit dem betreffenden Studierenden. Im Zweifelsfall entscheidet der bzw. die Prüfungsausschuss-Vorsitzende.

– Die einjährige Forschungsphase setzt sich aus drei Modulen zusammen und ist als eine inhaltlich untrennbare Einheit anzusehen. Die drei Module der Forschungsphase müssen aus einem Forschungsschwerpunkt kommen.

Der Eintritt in die Forschungsphase ist aktenkundig zu machen: Beginn, Forschungsgebiet, betreuender Professor/betreuende Professorin. Die Master-Arbeit muss von einem Professor oder einer Professorin des Departments Physik betreut werden. Dessen oder deren Einverständnis muss vor Beginn der Forschungsphase eingeholt werden.

Die Forschungsphase kann in einer Arbeitsgruppe des Departments Physik oder entsprechend der Schwerpunktsetzung auch inneruniversitär in der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften oder der Fakultät für Medizin sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen (z.B. DESY, GKSS) absolviert werden, sofern physikalische Methoden in überwiegendem Umfang zur Anwendung kommen. Die Forschungsphase darf in diesem Fall erst begonnen werden, wenn der Prüfungsausschuss dem zugestimmt hat und ein hauptberuflicher Professor bzw. eine hauptberufliche Professorin sich dem Prüfungsausschuss gegenüber bereit erklärt hat, das zweite Gutachten zur Master-Arbeit gemäß § 14 Absatz 9 zu erstellen.

(2) Module, die im Rahmen der Physikalischen Vertiefung I bis VI gewählt wurden, können nicht gleichzeitig als Ergänzungsfach (z. B. Astronomie und Astrophysik) gewählt werden.

(3) Detaillierte Beschreibungen aller Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule finden sich im Abschnitt „II. Modulbeschreibungen“.

Zu § 4 Absatz 5:

Der Master-Studiengang kann im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

1. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.
2. Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die für das Vollzeitstudium vorgesehene Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
3. Im Rahmen einer Studienfachberatung wird ein verbindlicher individueller Studienplan erstellt. In der Vereinbarung wird festgelegt, in welcher Weise der Studiengang unter den gegebenen Umständen erfolgreich studiert werden soll. Der Prüfungsausschuss muss dem Studienplan zustimmen.

Zu § 4 Absatz 6:

Das Master-Studium beginnt mit dem ersten Vorlesungstag. Das Studium kann bis zu zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn noch mit Erfolg aufgenommen werden.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Satz 2:

Alle Lehrveranstaltungsarten nach § 5 PO M.Sc. sind möglich. Typisch ist die Kombination von Vorlesungen und Arbeiten in Kleingruppen wie Übungen und Praktika in der Fachlichen Vertiefungsphase sowie Projekte und Seminare in der Forschungsphase.

Zu § 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Für die ordnungsgemäße Durchführung einzelner Veranstaltungen kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden. Beschränkungen und Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer werden entweder im Modulhandbuch oder rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

Zu § 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 1:

Module, die bereits im für die Zulassung zum Master-Studiengang relevanten Bachelor-Studium absolviert wurden, können nicht angerechnet werden.

Zu § 8 Absatz 2:

Über die Anerkennung von im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit absolvierten Leistungen als Studien- oder Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 5:

Prüfungsleistungen werden in deutscher oder englischer Sprache erbracht. In der Regel findet die Prüfung in der Sprache der Lehrveranstaltung statt. Im Einvernehmen mit Prüfer bzw. Prüferin und Prüfling kann die Prüfung in einer vom Modul abweichenden Sprache abgehalten werden.

Zu § 14

Master-Arbeit

Zu § 14 Absatz 1:

Verpflichtender Bestandteil der Master-Arbeit ist ein Kolloquium bestehend aus einem Vortrag und einer wissenschaftlichen Diskussion zu den Inhalten der Arbeit im Rahmen eines wissenschaftlichen Seminars. Der Vortrag geht zu einem Anteil von einem Sechstel in die Bewertung der Master-Arbeit ein. Der Vortrag soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit gehalten werden. Die Bewertung des Vortrages und der Diskussion wird von beiden Prüfern vorgenommen und soll unverzüglich, spätestens innerhalb der sechs Wochen nach Einreichung der schriftlichen Arbeit, erfolgen.

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 75 Leistungspunkte erworben hat.

Zu § 14 Absatz 6:

Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung hierüber muss im Einvernehmen zwischen der oder dem Studierenden und dem Betreuer oder der Betreuerin getroffen werden.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 2:

Der Arbeitsaufwand für die Master-Arbeit beträgt 30 Leistungspunkte. Der Bearbeitungszeitraum der Master-Arbeit beträgt 6 Monate.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:

Wenn ein Modul durch mehrere Teilprüfungen abgeschlossen wird, wird die Note des Moduls als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als gewichtetes Mittel der Noten der Module und der Master-Arbeit ermittelt.

Nachstehende Module gehen mit folgenden Anrechnungsfaktoren (AF) in die Gesamtnote der Master-Prüfung ein:

Modul	Anrechnungsfaktor
Physikalische Vertiefung 1	1
Physikalische Vertiefung 2	1
Physikalische Vertiefung 3	1
Physikalische Vertiefung 4	1
Physikalische Vertiefung 5	1
Physikalische Vertiefung 6	1
Ergänzungsfach	1
Vorbereitungsprojekt (inkl. Seminar)	2
Master-Arbeit	4

Zu § 15 Absatz 3 Satz 10:

Für das Modul EINARBEITUNGSPROJEKT gilt: Die Prüfung wird nicht differenziert benotet. Die Prüfungsleistung geht nicht in die Gesamtnote ein.

Zu § 15 Absatz 4:

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist. Unbenotete Module sowie solche, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

Studienplan M.Sc. Physik

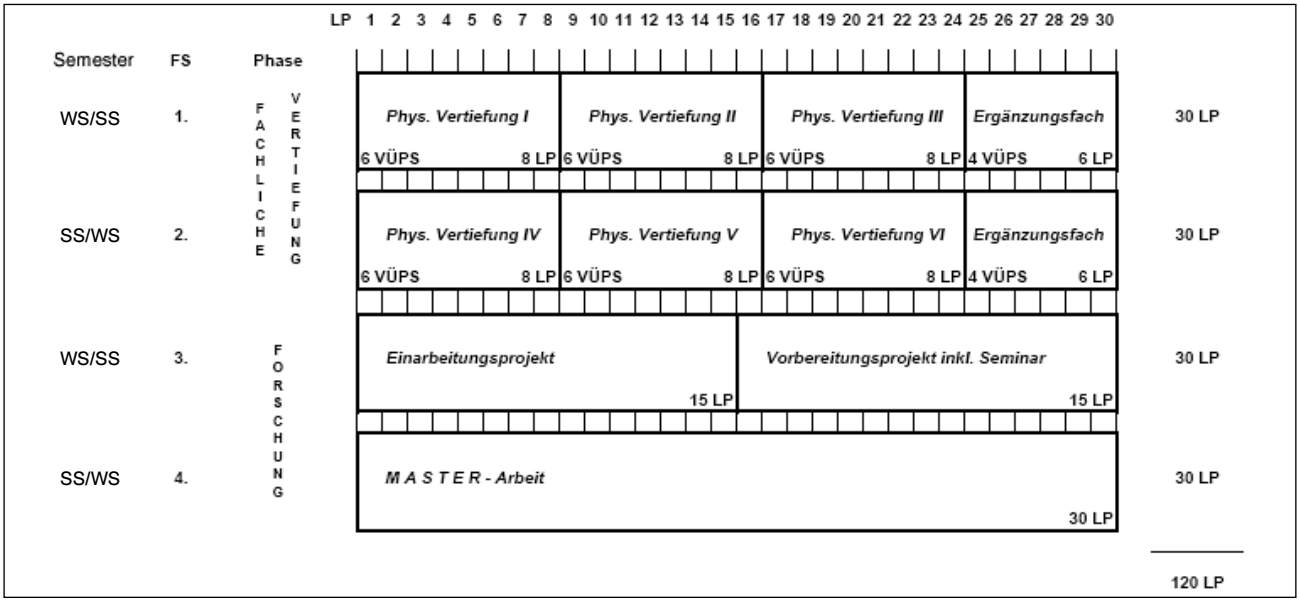

II. Modulbeschreibungen

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Kurzbeschreibung der Module.

Die Abkürzungen bedeuten:

AF = Anrechnungsfaktor
LA = Lehramt
LP = Leistungspunkte
LV = Lehrveranstaltung
PO = Prüfungsordnung
WK = Workload Kontaktstunden
WS = Workload Selbststudium
P = Pflichtmodul
WP = Wahl-Pflicht-Modul
W = Wahl-Modul
V = Vorlesung
Ü = Übungen
P = Praktikum
S = Seminar
E = Exkursion
FS = Fachsemester
SS = Sommersemester
WS = Wintersemester

Modulverantwortliche sind:

Phys = Physik
MIN = MIN-Fakultät
UNI = Universität Hamburg

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Kurzbeschreibung der Module:

Modul/zugehörige Lehrveranstaltung	**Empfohlenes Semester**	**Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul**		**Kontaktstunden**	**Selbststudium**	**Leistungspunkte (LP)**	**Modul-Verantwortliche**
Modul M-PHY-1: PHYSIKALISCHE VERTIEFUNG 1	1.	WP	Modulprüfung: In der Regel schriftlich	90	150	8	Physik
Modul M-PHY-2: PHYSIKALISCHE VERTIEFUNG 2	1.	WP	Modulprüfung: In der Regel schriftlich	90	150	8	Physik
Modul M-PHY-3: PHYSIKALISCHE VERTIEFUNG 3	1.	WP	Modulprüfung: In der Regel schriftlich	90	150	8	Physik
Modul M-PHY-4: PHYSIKALISCHE VERTIEFUNG 4	2.	WP	Modulprüfung: In der Regel schriftlich	90	150	8	Physik
Modul M-PHY-5: PHYSIKALISCHE VERTIEFUNG 5	2.	WP	Modulprüfung: In der Regel schriftlich	90	150	8	Physik
Modul M-PHY-6: PHYSIKALISCHE VERTIEFUNG 6	2.	WP	Modulprüfung: In der Regel schriftlich	90	150	8	Physik
Modul M-PHY-7: Wahlbereich	1./2.	W	Modulprüfung: nach Maßgabe des Anbieters	Σ 360		12	UNI
Modul M-PHY-8: EINARBEITUNGSPROJEKT	3.	P	Modulprüfung: Wird entsprechend dem konkreten Thema spezifiziert	Σ 450		15	Physik
Modul M-PHY-9: VORBEREITUNGSPROJEKT	3.	P	Modulprüfung: Seminarvortrag	Σ 450		15	Physik
Modul M-PHY-10: MASTER-ARBEIT	4.	P	Modulprüfung: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation		900	30	Physik
S U M M E (1. bis 4. Semester)						**120**	

Die nachfolgenden, detaillierten Modulbeschreibungen sind wie folgt strukturiert:

Beschreibungselement	Anmerkung
Modul-Kennung	Kürzel zur Identifikation des Moduls.
Modul-Titel	Titel des Moduls.
Modul-Typ	Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul.
Qualifikationsziele	In dem Modul zu vermittelnde Kompetenzen und Qualifikationen.
Inhalte	In dem Modul behandelte Inhalte.
Unterrichtssprache	Sprache (Deutsch oder Englisch), in der alle bzw. einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden.
Lehrformen	Im Modul enthaltene, einzelne Lehrveranstaltungen, zugehörige Lehrformen/Veranstaltungsarten (z.B. V: Vorlesung, Ü: Übungen, P: Praktikum, S: (Pro)Seminar), jeweils mit Angabe des Umfangs in Semesterwochenstunden (SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul in den Unterkategorien „Verbindliche Voraussetzungen“ (andere Module, die vor Modul-Beginn erfolgreich absolviert sein müssen, d.h. deren Prüfung bestanden wurde) und „Empfohlene Voraussetzungen“ (vorausgesetzte Inhalte, die vor einer Teilnahme jedoch nicht nachgewiesen werden müssen).
Verwendbarkeit des Moduls	Zusammenhang mit anderen Modulen des Studiengangs sowie Verwendbarkeit für andere Studiengänge
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil)Prüfung(en)	Teilprüfungen, Modulabschlussprüfung, Voraussetzungen für die Prüfungszulassung (Prüfungszulassungsvoraussetzungen, Studienleistungen, …), Prüfungsformen (mündlich, schriftlich,…) und Prüfungssprache.
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Arbeitsaufwand in Leistungspunkten für das Gesamtmodul und ggf. in Klammern für die Einzelveranstaltungen sowie ggf. der ABK-Anteil.
Häufigkeit des Angebots	Angebotsturnus.
Dauer	Dauer des Moduls (z.B. 1 oder 2 Semester).
Studiensemester	Semesterzuordnung; Referenzsemester (Fachsemesterangabe nach § 10 Absatz 2 der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“).

Ergänzend zu den Fachspezifischen Bestimmungen wird ein Modulhandbuch erstellt.
Es enthält ausführliche Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module.

Der Master-Studiengang PHYSIK besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1	
Modul-Kennung	**M-PHY-1**
Modul-Titel	**PHYSIKALISCHE VERTIEFUNG 1**
Modul-Typ	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Die Vertiefungsmodule vermitteln den Studierenden vertiefte Kenntnisse über den wissenschaftlichen Stand der Forschung in ausgewählten Themenbereichen aus den Forschungs-schwerpunkten des Departments Physik. Die Studierenden erhalten Einblick in spezielle Probleme und erlernen grundlegende Konzepte und wissenschaftliche Methoden auf unterschiedlichen Gebieten der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik einschließlich ihrer exemplarischen Anwendung. Darüber hinaus werden die Studierenden an spezielle Probleme ausgewählter Fachgebiete der Physik herangeführt und lernen, sich mit aktuellen Fachpublikationen auseinanderzusetzen. Ziel ist die Schaffung eines vertieften Fachwissens, um eine experimentelle oder theoretische Master-Arbeit auf einem verwandten Gebiet der Physik erfolgreich durchführen zu können.
Inhalte	Die Vertiefungsmodule orientieren sich an den vier Forschungsschwerpunkten des Departments Physik: • Beschleuniger- und Elementarteilchenphysik • Festkörper- und Nanostrukturphysik • Laserphysik und Photonik • Astronomie und Astrophysik
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch, in der Regel Deutsch.
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Experimentelle Übungen/Praktika, Seminare
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verpflichtend: keine Empfohlen: keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im 1 Studienjahr des Studienganges Physik M.Sc. In anderen Studiengängen: Es kann sich möglicherweise als Physikalische Vertiefung in anderen naturwissenschaftlichen Studiengängen eignen, z.B. Mathematische Physik M.Sc.. Es müssen insgesamt 6 Vertiefungsmodule (á 8 LP) erfolgreich abgeschlossen werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden, die eine hinreichenden inhaltliche und methodische Breite des Studiengangs gewährleisten:

	• Mindestens zwei der vier oben genannten Forschungs-schwerpunkte sind durch je 2 Vertiefungsmodule (2 x 8 LP) abzudecken. • Mindestens je ein Vertiefungsmodul (8 LP) muss aus der Experimentalphysik und der Theoretischen-Physik kommen. Empfehlungen: • Mindestens ein Vertiefungsmodul (8 LP) sollte aus dem Forschungsschwerpunkt kommen, in dem die Master-Arbeit angefertigt werden soll.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil)Prüfung(en)	Jede Lehrveranstaltung wird durch eine Modulteilprüfung abgeschlossen. Die Modulteilprüfung erfolgt in der Regel schriftlich. Die Prüfungsart (abhängig von der Lehrveranstaltungsart), Prüfungsvorleistungen und die Prüfungssprache werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Gesamt: 8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Zu jedem der vier genannten Forschungsschwerpunkte gibt es ein semesterliches Angebot an Wahlpflichtmodulen.
Dauer	1 oder 2 Semester
Studiensemester	Empfohlene Semester: 1. / 2. FS

Modul 2	
Modul-Kennung	**M-PHY-2**
Modul-Titel	**PHYSIKALISCHE VERTIEFUNG 2**
Modul-Typ	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Die Vertiefungsmodule vermitteln den Studierenden vertiefte Kenntnisse über den wissenschaftlichen Stand der Forschung in ausgewählten Themenbereichen aus den Forschungs-schwerpunkten des Departments Physik. Die Studierenden erhalten Einblick in spezielle Probleme und erlernen grundlegende Konzepte und wissenschaftliche Methoden auf unterschiedlichen Gebieten der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik einschließlich ihrer exemplarischen Anwendung. Darüber hinaus werden die Studierenden an spezielle Probleme ausgewählter Fachgebiete der Physik herangeführt und lernen, sich mit aktuellen Fachpublikationen auseinanderzusetzen. Ziel ist die Schaffung eines vertieften Fachwissens, um eine experimentelle oder theoretische Master-Arbeit auf einem verwandten Gebiet der Physik erfolgreich durchführen zu können.
Inhalte	Die Vertiefungsmodule orientieren sich an den vier Forschungsschwerpunkten des Departments Physik:

	• Beschleuniger- und Elementarteilchenphysik • Festkörper- und Nanostrukturphysik • Laserphysik und Photonik • Astronomie und Astrophysik
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch, in der Regel Deutsch.
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Experimentelle Übungen/Praktika, Seminare
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verpflichtend: keine Empfohlen: keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im 1 Studienjahr des Studienganges Physik M.Sc. In anderen Studiengängen: Es kann sich möglicherweise als Physikalische Vertiefung in anderen naturwissenschaftlichen Studiengängen eignen, z.B. Mathematische Physik M.Sc.. Es müssen insgesamt 6 Vertiefungsmodule (á 8 LP) erfolgreich abgeschlossen werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden, die eine hinreichenden inhaltliche und methodische Breite des Studiengangs gewährleisten: • Mindestens zwei der vier oben genannten Forschungs-schwerpunkte sind durch je 2 Vertiefungsmodule (2 x 8 LP) abzudecken. • Mindestens je ein Vertiefungsmodul (8 LP) muss aus der Experimentalphysik und der Theoretischer Physik kommen. Empfehlungen: • Mindestens ein Vertiefungsmodul (8 LP) sollte aus dem Forschungsschwerpunkt kommen, in dem die Master-Arbeit angefertigt werden soll.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil)Prüfung(en)	Jede Lehrveranstaltung wird durch eine Modulteilprüfung abgeschlossen. Die Modulteilprüfung erfolgt in der Regel schriftlich. Die Prüfungsart (abhängig von der Lehrveranstaltungsart), Prüfungsvorleistungen und die Prüfungssprache werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Gesamt: 8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Zu jedem der vier genannten Forschungsschwerpunkte gibt es ein semesterliches Angebot an Wahlpflichtmodulen.
Dauer	1 oder 2 Semester
Studiensemester	Empfohlene Semester: 1. / 2. FS

Modul 3	
Modul-Kennung	**M-PHY-3**
Modul-Titel	**PHYSIKALISCHE VERTIEFUNG 3**
Modul-Typ	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Die Vertiefungsmodule vermitteln den Studierenden vertiefte Kenntnisse über den wissenschaftlichen Stand der Forschung in ausgewählten Themenbereichen aus den Forschungs-

	schwerpunkten des Departments Physik. Die Studierenden erhalten Einblick in spezielle Probleme und erlernen grundlegende Konzepte und wissenschaftliche Methoden auf unterschiedlichen Gebieten der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik einschließlich ihrer exemplarischen Anwendung. Darüber hinaus werden die Studierenden an spezielle Probleme ausgewählter Fachgebiete der Physik herangeführt und lernen, sich mit aktuellen Fachpublikationen auseinanderzusetzen. Ziel ist die Schaffung eines vertieften Fachwissens, um eine experimentelle oder theoretische Master-Arbeit auf einem verwandten Gebiet der Physik erfolgreich durchführen zu können.
Inhalte	Die Vertiefungsmodule orientieren sich an den vier Forschungsschwerpunkten des Departments Physik: • Beschleuniger- und Elementarteilchenphysik • Festkörper- und Nanostrukturphysik • Laserphysik und Photonik • Astronomie und Astrophysik
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch, in der Regel Deutsch.
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Experimentelle Übungen/Praktika, Seminare
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verpflichtend: keine Empfohlen: keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im 1 Studienjahr des Studienganges Physik M.Sc. In anderen Studiengängen: Es kann sich möglicherweise als Physikalische Vertiefung in anderen naturwissenschaftlichen Studiengängen eignen, z.B. Mathematische Physik M.Sc.. Es müssen insgesamt 6 Vertiefungsmodule (á 8 LP) erfolgreich abgeschlossen werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden, die eine hinreichenden inhaltliche und methodische Breite des Studiengangs gewährleisten: • Mindestens zwei der vier oben genannten Forschungs-schwerpunkte sind durch je 2 Vertiefungsmodule (2 x 8 LP) abzudecken. • Mindestens je ein Vertiefungsmodul (8 LP) muss aus der Experimentalphysik und der Theoretischer Physik kommen. Empfehlungen: • Mindestens ein Vertiefungsmodul (8 LP) sollte aus dem Forschungsschwerpunkt kommen, in dem die Master-Arbeit angefertigt werden soll.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil)Prüfung(en)	Jede Lehrveranstaltung wird durch eine Modulteilprüfung abgeschlossen. Die Modulteilprüfung erfolgt in der Regel schriftlich. Die Prüfungsart (abhängig von der Lehrveranstaltungsart),

	Prüfungsvorleistungen und die Prüfungssprache werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Gesamt: 8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Zu jedem der vier genannten Forschungsschwerpunkte gibt es ein semesterliches Angebot an Wahlpflichtmodulen.
Dauer	1 oder 2 Semester
Studiensemester	Empfohlene Semester: 1. / 2. FS

Modul 4	
Modul-Kennung	**M-PHY-4**
Modul-Titel	**PHYSIKALISCHE VERTIEFUNG 4**
Modul-Typ	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Die Vertiefungsmodule vermitteln den Studierenden vertiefte Kenntnisse über den wissenschaftlichen Stand der Forschung in ausgewählten Themenbereichen aus den Forschungs-schwerpunkten des Departments Physik. Die Studierenden erhalten Einblick in spezielle Probleme und erlernen grundlegende Konzepte und wissenschaftliche Methoden auf unterschiedlichen Gebieten der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik einschließlich ihrer exemplarischen Anwendung. Darüber hinaus werden die Studierenden an spezielle Probleme ausgewählter Fachgebiete der Physik herangeführt und lernen, sich mit aktuellen Fachpublikationen auseinanderzusetzen. Ziel ist die Schaffung eines vertieften Fachwissens, um eine experimentelle oder theoretische Master-Arbeit auf einem ver-wandten Gebiet der Physik erfolgreich durchführen zu können.
Inhalte	Die Vertiefungsmodule orientieren sich an den vier Forschungsschwerpunkten des Departments Physik: • Beschleuniger- und Elementarteilchenphysik • Festkörper- und Nanostrukturphysik • Laserphysik und Photonik • Astronomie und Astrophysik
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch, in der Regel Deutsch.
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Experimentelle Übungen/Praktika, Seminare
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verpflichtend: keine Empfohlen: keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im 1 Studienjahr des Studienganges Physik M.Sc. In anderen Studiengängen: Es kann sich möglicherweise als Physikalische Vertiefung in anderen naturwissenschaftlichen Studiengängen eignen, z.B. Mathematische Physik M.Sc.. Es müssen insgesamt 6 Vertiefungsmodule (á 8 LP) erfolgreich abgeschlossen werden.

	Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden, die eine hinreichenden inhaltliche und methodische Breite des Studiengangs gewährleisten: • Mindestens zwei der vier oben genannten Forschungs-schwerpunkte sind durch je 2 Vertiefungsmodule (2 x 8 LP) abzudecken. • Mindestens je ein Vertiefungsmodul (8 LP) muss aus der Experimentalphysik und der Theoretischer Physik kommen. Empfehlungen: • Mindestens ein Vertiefungsmodul (8 LP) sollte aus dem Forschungsschwerpunkt kommen, in dem die Master-Arbeit angefertigt werden soll.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil)Prüfung(en)	Jede Lehrveranstaltung wird durch eine Modulteilprüfung abgeschlossen. Die Modulteilprüfung erfolgt in der Regel schriftlich. Die Prüfungsart (abhängig von der Lehrveranstaltungsart), Prüfungsvorleistungen und die Prüfungssprache werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Gesamt: 8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Zu jedem der vier genannten Forschungsschwerpunkte gibt es ein semesterliches Angebot an Wahlpflichtmodulen.
Dauer	1 oder 2 Semester
Studiensemester	Empfohlene Semester: 1. / 2. FS

Modul 5	
Modul-Kennung	**M-PHY-5**
Modul-Titel	**PHYSIKALISCHE VERTIEFUNG 5**
Modul-Typ	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Die Vertiefungsmodule vermitteln den Studierenden vertiefte Kenntnisse über den wissenschaftlichen Stand der Forschung in ausgewählten Themenbereichen aus den Forschungs-schwerpunkten des Departments Physik. Die Studierenden erhalten Einblick in spezielle Probleme und erlernen grundlegende Konzepte und wissenschaftliche Methoden auf unterschiedlichen Gebieten der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik einschließlich ihrer exemplarischen Anwendung. Darüber hinaus werden die Studierenden an spezielle Probleme ausgewählter Fachgebiete der Physik herangeführt und lernen, sich mit aktuellen Fachpublikationen auseinanderzusetzen. Ziel ist die Schaffung eines vertieften Fachwissens, um eine experimentelle oder theoretische Master-Arbeit auf einem ver-wandten Gebiet der Physik erfolgreich durchführen zu können.
Inhalte	Die Vertiefungsmodule orientieren sich an den vier Forschungsschwerpunkten des Departments Physik:

	• Beschleuniger- und Elementarteilchenphysik • Festkörper- und Nanostrukturphysik • Laserphysik und Photonik • Astronomie und Astrophysik
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch, in der Regel Deutsch.
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Experimentelle Übungen/Praktika, Seminare
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verpflichtend: keine Empfohlen: keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im 1 Studienjahr des Studienganges Physik M.Sc. In anderen Studiengängen: Es kann sich möglicherweise als Physikalische Vertiefung in anderen naturwissenschaftlichen Studiengängen eignen, z.B. Mathematische Physik M.Sc.. Es müssen insgesamt 6 Vertiefungsmodule (á 8 LP) erfolgreich abgeschlossen werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden, die eine hinreichenden inhaltliche und methodische Breite des Studiengangs gewährleisten: • Mindestens zwei der vier oben genannten Forschungs-schwerpunkte sind durch je 2 Vertiefungsmodule (2 x 8 LP) abzudecken. • Mindestens je ein Vertiefungsmodul (8 LP) muss aus der Experimentalphysik und der Theoretischer Physik kommen. Empfehlungen: • Mindestens ein Vertiefungsmodul (8 LP) sollte aus dem Forschungsschwerpunkt kommen, in dem die Master-Arbeit angefertigt werden soll.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil)Prüfung(en)	Jede Lehrveranstaltung wird durch eine Modulteilprüfung abgeschlossen. Die Modulteilprüfung erfolgt in der Regel schriftlich. Die Prüfungsart (abhängig von der Lehrveranstaltungsart), Prüfungsvorleistungen und die Prüfungssprache werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Gesamt: 8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Zu jedem der vier genannten Forschungsschwerpunkte gibt es ein semesterliches Angebot an Wahlpflichtmodulen.
Dauer	1 oder 2 Semester
Studiensemester	Empfohlene Semester: 1. / 2. FS

Modul 6	
Modul-Kennung	**M-PHY-6**
Modul-Titel	**PHYSIKALISCHE VERTIEFUNG 6**
Modul-Typ	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Die Vertiefungsmodule vermitteln den Studierenden vertiefte Kenntnisse über den wissenschaftlichen Stand der Forschung in ausgewählten Themenbereichen aus den Forschungs-schwerpunkten des Departments Physik.

	Die Studierenden erhalten Einblick in spezielle Probleme und erlernen grundlegende Konzepte und wissenschaftliche Methoden auf unterschiedlichen Gebieten der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik einschließlich ihrer exemplarischen Anwendung. Darüber hinaus werden die Studierenden an spezielle Probleme ausgewählter Fachgebiete der Physik herangeführt und lernen, sich mit aktuellen Fachpublikationen auseinanderzusetzen. Ziel ist die Schaffung eines vertieften Fachwissens, um eine experimentelle oder theoretische Master-Arbeit auf einem verwandten Gebiet der Physik erfolgreich durchführen zu können.
Inhalte	Die Vertiefungsmodule orientieren sich an den vier Forschungsschwerpunkten des Departments Physik: • Beschleuniger- und Elementarteilchenphysik • Festkörper- und Nanostrukturphysik • Laserphysik und Photonik • Astronomie und Astrophysik
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch, in der Regel Deutsch.
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Experimentelle Übungen/Praktika, Seminare
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verpflichtend: keine Empfohlen: keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im 1 Studienjahr des Studienganges Physik M.Sc. In anderen Studiengängen: Es kann sich möglicherweise als Physikalische Vertiefung in anderen naturwissenschaftlichen Studiengängen eignen, z.B. Mathematische Physik M.Sc.. Es müssen insgesamt 6 Vertiefungsmodule (á 8 LP) erfolgreich abgeschlossen werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden, die eine hinreichenden inhaltliche und methodische Breite des Studiengangs gewährleisten: • Mindestens zwei der vier oben genannten Forschungs-schwerpunkte sind durch je 2 Vertiefungsmodule (2 x 8 LP) abzudecken. • Mindestens je ein Vertiefungsmodul (8 LP) muss aus der Experimentalphysik und der Theoretischer Physik kommen. Empfehlungen: • Mindestens ein Vertiefungsmodul (8 LP) sollte aus dem Forschungsschwerpunkt kommen, in dem die Master-Arbeit angefertigt werden soll.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil)Prüfung(en)	Jede Lehrveranstaltung wird durch eine Modulteilprüfung abgeschlossen. Die Modulteilprüfung erfolgt in der Regel schriftlich. Die Prüfungsart (abhängig von der Lehrveranstaltungsart), Prüfungsvorleistungen und die Prüfungssprache werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Gesamt: 8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Zu jedem der vier genannten Forschungsschwerpunkte gibt es ein semesterliches Angebot an Wahlpflichtmodulen.
Dauer	1 oder 2 Semester
Studiensemester	Empfohlene Semester: 1. / 2. FS

Modul 7	
Modul-Kennung	**M-PHY-7**
Modul-Titel	**Wahlbereich**
Modul-Typ	Wahlmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	Es gibt keinerlei Einschränkungen bei der Wahl des Fachgebietes, die Studierenden sollen ihren Neigungen und Interessen folgen. Ziel des Moduls ist es, grundsätzliche Kenntnisse in einem Fachgebiet der freien Wahl zu vermitteln. Entwicklung von Fähigkeiten zur interdisziplinären Zusammenarbeit. Festgelegt ist nur der zeitliche Aufwand für das Ergänzungsfach (12 Leistungspunkte). Die Leistungspunktzahl kann durch Kombination verschiedener Module erreicht werden, die in einem sinnvollen inhaltlichen Zusammenhang stehen müssen. Module, die im Rahmen der Physikalischen Vertiefung I bis VI gewählt wurden, können nicht gleichzeitig als Ergänzungsfach gewählt werden. Mit Ausnahme der Astronomie und Astrophysik können keine Lehrveranstaltungen / Module aus dem Bereich Physikalische Vertiefung gewählt werden.
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch – nach Maßgabe des Anbieters.
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Exkursionen – nach Maßgabe des Anbieters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die sinnvolle inhaltliche Kombination von Modulen ist durch den Mentor/die Mentorin oder die Studienfachberater/ Studienfachberaterinnen der Physik im Benehmen mit dem betreffenden Studierenden zu genehmigen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss-Vorsitzende
Verwendbarkeit des Moduls	Nach Maßgabe des Anbieters.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil)Prüfung(en)	Nach Maßgabe des Anbieters.
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Gesamt: 12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Nach Maßgabe des Anbieters.
Dauer	2 Semester
Studiensemester	Empfohlene Semester: 1. und 2. FS

Modul 8	
Modul-Kennung	**M-PHY-8**
Modul-Titel	**EINARBEITUNGSSPROJEKT**
Modul-Typ	Physik-Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Das Einarbeitungsprojekt dient dem vertieften Studium eines modernen Forschungsgebietes, aus dem das Thema der Master-Arbeit stammen soll, mit dem Ziel der Einarbeitung in die wissenschaftliche Literatur auf dem aktuellen Stand. Die oder der Studierende erlernt das selbstständige Sammeln nötiger Informationen, von Hintergrundwissen und die Einarbeitung in ein Spezialthema. Für dieses Modul ist die oder der Studierende in eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe eingebunden. Durch die Einbindung eine Arbeitsgruppe lernt sie oder er Gruppenarbeit und das optimale Nutzen informellen Wissens im Nahfeld.
Inhalte	• Einarbeitung in das Themengebiet, • Einarbeitung in die theoretischen und/oder experimentellen Arbeitstechniken und Hilfsmittel, • Bearbeitung von Teilaspekten, • Formulierung eines Arbeits- und Zeitplans.
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Lehrformen	z.B. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Experimentelle Übungen/Praktika, Selbstständige wissenschaftliche Arbeit.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Fortgeschrittene Kenntnisse der Physik, nachzuweisen durch die Teilnahme an den Modulen der ersten beiden Semester des Master-Studienganges. Insgesamt mindestens 44 Leistungspunkte aus dem 1. Studienjahr, darunter mindestens ein bestandenes Modul aus dem Bereich des Einarbeitungsprojektes.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul in dem Master-Studiengang Physik. Das Modul bildet mit den anschließenden Modulen VORBEREITUNGSPROJEKT und MASTER-ARBEIT eine inhaltlich untrennbare Einheit und muss daher in dem gleichen Forschungsschwerpunkt belegt werden, in der auch die Master-Arbeit geschrieben werden soll.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil)Prüfung(en)	Modulabschlussprüfung: gemäß § 13 Absatz 4 der RPO.
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Gesamt: 15 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	1 Semester
Studiensemester	Empfohlenes Semester: 3. FS

Modul 9	
Modul-Kennung	**M-PHY-9**
Modul-Titel	**VORBEREITUNGSPROJEKT**
Modul-Typ	Physik-Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Mit der Bearbeitung vorbereitender Aufgabenstellungen soll die oder der Studierende sich die speziellen experimentellen und/oder theoretischen Methoden und die Kenntnis des Gebietes soweit erarbeiten, dass sie oder er sie zur Bearbeitung von Fragestellungen, aus dem das Thema der Master-Arbeit stammen soll, erfolgreich anwenden kann. Planung und Strukturierung des vorgesehenen Forschungsprojektes. Das dazugehörige Arbeitsgruppenseminar dient der Einarbeitung in Problemstellungen der aktuellen Forschung in dem Fach, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Arbeit durchzuführen beabsichtigt. Für dieses Modul ist die oder der Studierende in eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe eingebunden. Durch die Einbindung in eine Arbeitsgruppe lernt sie oder er Gruppenarbeit und das optimale Nutzen informellen Wissens im Nahfeld.
Inhalte	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und die fachlichen und methodischen Grundlagen für die Master-Arbeit sowie Planung des in der Master-Arbeit zu bearbeitenden Forschungsprojekts. Erwerb der notwendigen experimentellen bzw. theoretisch-mathematischen Fähigkeiten, die Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung der Forschungsaufgabe der sich anschließenden Master-Arbeit sind. Im Arbeitsgruppenseminar werden verschiedene Themen des Arbeitsgebietes der Arbeitsgruppe vorgetragen und diskutiert. Ein Vortrag (vorzugsweise in englischer Sprache) ist für alle Studierenden Pflicht. Das Modul bildet mit dem vorangegangenen Modul EINARBEITUNGSPROJEKT und dem anschließenden Modul MASTER-ARBEIT eine inhaltlich untrennbare Einheit und muss daher in dem gleichen Forschungsschwerpunkt belegt werden, in der auch die Master-Arbeit geschrieben werden soll.
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch. Fachliteratur zum Seminar überwiegend in Englisch.
Lehrformen	z.B. Vorlesung, Seminar, Praktikum, Selbstständige wissenschaftliche Arbeit.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Absolvierung des vorbereitenden Moduls EINARBEITUNGSPROJEKT.

Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul in dem Master-Studiengang Physik.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil)Prüfung(en)	Modulabschlussprüfung: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die aktive Teilnahme an der fachlichen Diskussion voraus. Die Modulabschlussprüfung erfolgt vorzugsweise in englischer Sprache. Sie besteht in der Regel aus einem Referat und einer anschließenden Diskussion des vorgegebenen Themas. Die genauen Kriterien zur Zulassung zur Modulprüfung sowie ggf. Abweichungen von der Regel werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Gesamt: 15 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	1 Semester
Studiensemester	Empfohlenes Semester: 3. FS

Modul 10	
Modul-Kennung	**M-PHY-10**
Modul-Titel	**Master-Arbeit**
Modul-Typ	Physik-Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb der vorgegebenen Frist in eine Problemstellung der aktuellen Forschung in dem Fach einzuarbeiten, geeignete wissenschaftliche Methoden zunehmend selbstständig anzuwenden und die Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form darzustellen.
Inhalte	Die Master-Arbeit bildet den Abschluss des Master-Studiums. Die Master-Arbeit besteht aus • der Durchführung eines Forschungs- bzw. wissenschaftlichen Entwicklungsprojekts, • experimentelle und/oder theoretische Bearbeitung des Themas, • der Auswertung und der Aufbereitung der Ergebnisse, • der schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse durch Abfassen der Master-Thesis, • einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse in einem Vortrag und wissenschaftliche Diskussion. Die Ergebnisse sollen in der Regel zu einer wissenschaftlichen Publikation beitragen.
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Lehrformen	Wissenschaftliches Arbeiten im Team.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Absolvierung des vorbereitenden Moduls VORBEREITUNGSPROJEKT.
Verwendbarkeit des Moduls	Die Master-Arbeit schließt den Master-Studiengang Physik ab.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil)Prüfung(en)	Die Master-Arbeit wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Über die Wahl der Sprache ist Einvernehmen

	zwischen dem Betreuer und dem/der Studierenden zu erzielen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss-Vorsitzende.
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Gesamt: 30 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	900 Stunden Arbeitsaufwand innerhalb von maximal 6 Monaten.
Studiensemester	Empfohlenes Semester: 4. FS

Zu § 23
Inkrafttreten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/ 2010 aufnehmen.

Hamburg, den 3. Dezember 2009

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1038

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Schule und Berufsbildung,
Schule Bunatwiete/Maretstraße,
Anschrift: Bunatwiete 20, 21079 Hamburg,
Raum: Büro, Telefon: 040 / 41 45 96 - 0

Öffentliche Ausschreibung
ÖB LZ 619/5700

Sukzessivlieferungsvertrag über warme Mittagsverpflegung einschließlich Nachtisch.

Einreichtermin: **30. Juni 2010**

Ausschreibungsunterlagen sind montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr unter obiger Anschrift abzuholen bzw. unter Beifügung eines Freiumschlages, Größe B4 = 25,0 x 35,3 cm, abzufordern.

Hamburg, den 9. Juni 2010

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

610

Lütcke & Wulff **C 1160** **PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt**
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

Sonstige Mitteilungen

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB),
Hamburger Straße 131, 22083 Hamburg,
für Staatliche Gewerbeschule,
Fertigungs- und Flugzeugtechnik G15,
Brekelbaums Park 10, 20537 Hamburg

Offenes Verfahren
O-HIBB-005/10
Lieferung von Fräsmaschinen und Spannmitteln

Oben genannte Ausschreibung ist im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union unter der Dokumentennummer 165277-2010 am 8. Juni 2010 erschienen. Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite http://ted.europa.eu. Bei Rückfragen können Sie Herrn Opitz unter der Telefonnummer 040/4 28 63 - 35 96 erreichen.

Hamburg, den 8. Juni 2010

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

611

Gläubigeraufruf

Die Firma **Werner Kühn Import GmbH** ist aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei dem Liquidator Christian Kühn, Manstadtsweg 8, 22309 Hamburg, zu melden.

Hamburg, den 12. Januar 2010

Der Liquidator

612

Gläubigeraufruf

Der Verein **Internationaler Berufsringkämpfer-Verband e. V.** (VR 4061) ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei einem der Liquidatoren, Herrn Bernhard Köhler, Oderstraße 60, 28199 Bremen, zu melden.

Bremen, den 21. Mai 2010

Die Liquidatoren

613

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer).